

BL_GERICHTE 710 19 271/21 vom 18. April 2018

BL Gerichte, 2018-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_19_271_21

FR: BL_GERICHTE 710 19 271/21 du 18 avril 2018

IT: BL_GERICHTE 710 19 271/21 del 18 aprile 2018

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 4

Grundlage der Beitragsfestsetzung für das Jahr 2015 war die rechtskräftige, amtlich erhobene Steuerveranlagung 2015. Danach verfügte der Beschwerdeführer in der Abrechnungsperiode vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 über ein Einkommen von Fr. 0.-- sowie ein Vermögen von Fr. 500'000.--. Wie bereits ausgeführt (oben, Erwägung 3.3), wird das zur Beitragsbemessung massgebende Vermögen auf Grund der rechtskräftigen kantonalen Steuerveranlagung ermittelt. Eine Abweichung von den Angaben der Steuerbehörden ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn die Veranlagung offensichtliche Irrtümer enthält, welche ohne weiteres korrigiert werden können und andererseits, wenn sachliche Umstände vorliegen, welche sozialversicherungsrechtlich bedeutsam, steuerrechtlich hingegen ohne Relevanz sind (oben, Erwägung 3.4). Vorliegend ist jedoch kein Ausnahmefall ersichtlich, wonach von der rechtskräftigen Steuerveranlagung abgewichen werden könnte. Auch werden vom Beschwerdeführer keine Gründe für ein mögliches Abweichen von der Veranlagung vorgebracht. Die Ausgleichskasse hat sich bei der Beitragsberechnung folglich zu Recht auf die rechtskräftige Steuerveranlagung abgestützt. Soweit durch den Beschwerdeführer das in der Steuerveranlagung 2015 erhobene Vermögen beanstandet wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Anliegen grundsätzlich im Steuerjustizverfahren geltend zu machen ist. Dass im vorliegenden Fall die Anliegen des Beschwerdeführers in den Steuerjustizverfahren aufgrund fehlender formeller Prozessvoraussetzungen keiner materiellen Prüfung unterzogen werden konnten, vermag daran nichts zu ändern. Die Berechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige durch die Ausgleichskasse ist daher nicht zu beanstanden.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde infolge ungenügender Formulierung des Rechtsbegehrens und der Beschwerdebegründung nicht einzutreten wäre. In Anbetracht der Rechtslage kann der Eintretensentscheid jedoch offen bleiben. Die von der Ausgleichskasse erhobenen AHV/IV/EO-Beiträge wurden gestützt auf die rechtskräftige Steuerveranlagung 2015 erhoben. Gründe für ein Abweichen von dieser Veranlagung liegen keine vor, weshalb die Beitragsberechnung nicht zu beanstanden ist. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.